

Satzung für den Heimatverein Schleswigsche Geest e.V., beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12.02.2009 in Tarp

Vorbemerkung

In der Satzung und den Ordnungen des Heimatvereins Schleswigsche Geest e.V. (im weiteren Verein genannt) wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die männliche Anredeform verwendet. Diese gilt auch für weibliche Personen.

I. Allgemeines

§ 1 Name - Sitz – Geschäftsjahr-Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Schleswigsche Geest e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hollingstedt.
3. Der Verein führt die Wappen der Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland.
4. Der Verein ist Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Heimatverein Schleswigsche Geest e.V. hat sich zur Aufgabe gestellt, die Kenntnis des geschichtlichen und kulturellen Lebens im Raum der schleswigschen Geest zu fördern und zu vertiefen und damit die Liebe zur engeren Heimat und das Gemeinschaftsgefühl ihrer Bewohner zu stärken.
2. Seine besondere Verpflichtung sieht er in der Mithilfe bei der Sicherung, Erhaltung und Bewahrung vor- und frühgeschichtlicher Funde sowie des überkommenden Volks- und Brauchtums. Gleichzeitig strebt er auch die tätige Mitarbeit an bei der Lösung aktueller Probleme auf dem Gebiet des Kultur- und Bildungswesens, der kommunalen und regionalen Gliederung, des Natur-, Landschafts-, Denkmals- und des Umweltschutzes.

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Die Aufgaben zur Zweckerfüllung sind insbesondere.
 - a) Förderung der Heimat und Landeskunde sowie der Heimatkultur, das schließt die Bildung und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein
 - b) Bergung, Erforschung und Sicherung vor- und frühgeschichtlicher Funde in Abstimmung mit den zuständigen Behörden
 - c) Mitwirkung bei der Lösung aktueller Probleme auf dem Gebiet der Kultur, des Bildungswesens, bei der Bewahrung der regionalen Natur und Umwelt und der Denkmalpflege
 - d) Mitwirkung bei der Entwicklung und Förderung der ländlichen Räume und Städte im Vereinsgebiet
 - e) Pflege der niederdeutschen Sprache
 - f) Patenschaft mit der Deutschen Volksgruppe in Nordschleswig
 - g) Durchführung von heimatkundlichen Veranstaltungen und Gemeinschaftsfahrten
 - h) Herausgabe eines Jahrbuches sowie Veröffentlichungen zu den unter a) bis g) genannten Themen

§ 4 Grundsätze

1. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 5 Rechtsgrundlagen und Ordnungen

1. Die Satzung ist die Grundlage der Tätigkeiten des Vereins und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Geschäfts – und Finanzordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist: Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten vom Gesamtvorstand schriftlich abgelehnt worden ist.
4. Bei Ablehnung erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Dieser Bescheid kann nur von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgehoben werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und den Gemeinschaftsfahrten des Vereins teilzunehmen.
2. Sie erhalten das Jahrbuch unentgeltlich.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
2. Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu bezahlen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - b) wegen Zahlungsrückständen des Beitrages 24 Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung.
4. Der Bescheid über Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Abgang des Schreibens beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung. Bis zur abschließenden Klärung ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

III. Organe

§ 11 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) die Arbeitsgemeinschaften
 - e) die Vertrauensleute
2. In die Organe des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und als Leiter der Arbeitsgemeinschaften können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit und Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand regelt nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung
4. Der geschäftsführende Vorstand ist nach der Zustimmung durch den Gesamtvorstand ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§13 Mitgliederversammlung

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Bekanntgabe eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage.
2. Die Versammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet.
3. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
6. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen wird auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheime Wahl beschlossen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die
 - a) Wahl eines Versammlungsleiters
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Wahl/Abwahl des Vorstandes gemäß § 14 und 15 der Satzung und der Kassenprüfer
 - d) Wahl/Abwahl des Redaktionsleiters und seines Vertreters
 - e) Bestätigung/Abberufung der Leiter von Arbeitsgemeinschaften
 - f) Annahme des Geschäftsberichtes, der Jahresabrechnung und des Kassenprüfberichts

- g) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - i) Festsetzung der Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - j) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - k) Entscheidung über Nichtaufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - n) Auflösung des Vereins
8. Anträge von Mitgliedern müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge können als Dringlichkeitsantrag nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlung müssen einberufen werden, wenn es mindestens 50 Mitglieder verlangen oder der Gesamtvorstand es im Interesse des Vereins mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Rechnungsführer
 - d. dem Schriftführer
2. Der geschäftsführende Vorstand ist das geschäftsführende und repräsentative Organ des Vereins. Er ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Vorstand leitet den Verein und ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Verträge, Verpflichtungserklärungen oder vermögensrechtliche und rechtswirksame Erklärungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes
5. Er kann neben -und hauptamtliches Personal einstellen.
6. Er entscheidet über die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, beruft und betreut die Vertrauensleute.
7. Er kann projektbezogene Arbeitskreise auf Zeit einrichten
8. Der geschäftsführende Vorstand ist vom Vorsitzenden zur Vorstandssitzung mit einer Tagesordnung einzuladen. Die Vorstandssitzungen finden mindestens sechsmal jährlich statt. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist dem Gesamtvorstand gegenüber berichtspflichtig.
10. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsverteilung zu geben, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erlassen ist

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, fünf Beisitzer (nähere Aufgabenbeschreibung regelt die Geschäftsordnung), den Leitern der Arbeitsgemeinschaften und dem Redaktionsleiter, bei seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter.
2. Der Gesamtvorstand nimmt die Berichte des geschäftsführenden Vorstandes entgegen und berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.

3. Er berät und stimmt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes den Angelegenheiten gemäß § 14 Punkt 4 zu.
4. Er beschließt die Auflösung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 17 Absatz 5 dieser Satzung
5. Er ist das beschlussfassende Organ für alle Ordnungen außer der Geschäftsordnung gemäß § 14 Punkt 10 und für das Einspruchsverfahren bei der Aufnahme und für den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Er schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften vor und beschließt die Ehrungen von Personen gemäß § 22 Satz 1 dieser Satzung. Weitere Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Der Gesamtvorstand ist vom Vorsitzenden mit einer Tagesordnung einzuladen. Der Gesamtvorstand tagt mindestens dreimal jährlich. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.
8. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsverteilung zu geben, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erlassen ist.

§ 16 Wahlen und Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 14 und 15 der Satzung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl/Wiederwahl im Amt, soweit die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder zu wählen hat.
2. Der Wahlrhythmus ist
 1. Jahr: Vorsitzender und ein Beisitzer
 2. Jahr: stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und zwei Beisitzer
 3. Jahr: Rechnungsführer und zwei Beisitzer.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung verpflichten.
4. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind sofort nach deren Ausscheiden im Vereinsregister zu löschen bzw. sind diese neu gewählten Vorstände sofort einzutragen.

§ 17 Arbeitsgemeinschaften

1. Zur Arbeit des Vereins tragen die Arbeitsgemeinschaften wesentlich bei. Die Arbeitsgemeinschaften sind an die Zielsetzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Sie führen keine eigenen Kassen.
2. Die Arbeitsgemeinschaften wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Leiter. Der Leiter führt seine Arbeitsgemeinschaft.
3. Über die Tätigkeit ist dem Gesamtvorstand zu berichten. Geistige und materielle Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft sind im Rahmen der finanziellen Beteiligung des Vereins dessen Eigentum.
4. Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften sind nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 13 Punkt 7 e Mitglieder im Gesamtvorstand.
5. Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Einrichtung und der Gesamtvorstand die Auflösung von Arbeitsgemeinschaften.

§ 18 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die gewählten Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplanes und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsvorfälle. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten
3. Ein Kassenprüfer beantragt ggf. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 19 Protokollführung

1. Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 20 Jahrbuch

1. Der Verein gibt jedes Jahr ein Jahrbuch heraus.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die jährliche Herausgabe des Jahrbuches verantwortlich.
3. Der Redaktionsleiter und sein Vertreter sind Vereinsmitglieder und zuständig für die Erstellung des Jahrbuchs. Der Redaktionsleiter, in seiner Abwesenheit sein Vertreter, ist Mitglied im Gesamtvorstand und kann beratend an den Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.

§ 21 Vertrauensleute

1. Die Vertrauensleute sind Mitglieder des Vereins und vertreten den Verein vor Ort. Sie sind das Bindeglied zwischen Vorstand und Mitglied. Ihre Aufgaben sind in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.

IV Sonstiges

§ 22 Ehrungen und Auszeichnungen

1. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss des Gesamtvorstandes geehrt werden.
2. Des Weiteren können verdiente Mitglieder auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes durch Beschluss Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde. Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat, muss aber spätestens drei Monate nach der ersten stattfinden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Fortfall steuerbegünstigter Zwecke, fließt das nach Deckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen erst nach Einwilligung des Finanzamtes an eine gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung ambeschlossen und wurde mit Eintrag in das Vereinsregister unter VR-Nr.im Amtsgericht Flensburg rechtswirksam.

Mit ihrer Rechtswirksamkeit tritt die Satzung des Heimatvereins Schleswigsche Geest e.V. vom 27. Mai 1990 außer Kraft.